

Amtsblatt

Nummer 2
75. Jahrgang
Montag, 07. Januar 2019

BEKANNTMACHUNG

Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren für die Entnahme von Grundwasser mit Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Regensburg – Umweltamt – hat mit Bescheid vom 11. Dezember 2018 (Az.: 31.4 BI - 642.1 – Kühlwasser) der Infineon Technologies AG eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser in Höhe von jährlich 10 Millionen m³ für die Kühl- und Betriebswasserversorgung auf dem Werksgelände in Regensburg unter Auflagen bis 31.12.2038 erteilt.

Eine Ausfertigung des vollständigen Bescheids, der eine Umweltverträglichkeitsprüfung beinhaltet, liegt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der Planunterlagen in der Zeit vom 08.01.2019 bis einschließlich 21.01.2019 bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, IT-Speicher, Bruderwöhrdstr. 15 b, 2. Stock, Zimmernummer 222, 93055 Regensburg, während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von
8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
15.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung und der wasserrechtliche Erlaubnisbescheid sind auch auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter www.regensburg.de/rathaus/aemteruebersicht/direktorium-3/umweltamt/bekanntmachungen online einsehbar. Die Planunterlagen mit dem Prüf- und Sichtvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg und dem Bescheidsvermerk des Umweltamtes können aus technischen Gründen nicht online ausgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den oben genannten Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid, der das Vorhaben zulässt, gegenüber der betroffenen Öffentlichkeit als zugestellt.

Regensburg, 17.12.2018
Stadt Regensburg
Umweltamt
Im Auftrag

Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Haushaltssatzung der Stadt Regensburg für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt:

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	722.710.300 €
--------------------------------------	---------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	212.368.200 €
--------------------------------------	---------------

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Arena Regensburg – Regiebetrieb der Stadt Regensburg“ für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	1.531.000 €
und in den Aufwendungen mit	4.974.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.436.000 €
--------------------------------------	-------------

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 50.000 € festgesetzt.

(2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Arena Regensburg – Regiebetrieb der Stadt Regensburg“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 69.960.200 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Arena

Regensburg – Regiebetrieb der Stadt Regensburg“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 295 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 395 v.H. |

2. Gewerbesteuer 425 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Arena Regensburg – Regiebetrieb der Stadt Regensburg“ wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 21.12.2018, Az. ROP-SG12-1512.1-9-19-15 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Bekanntmachung eine Woche lang im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer 1.039, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 02.01.2019
Stadt Regensburg
I. V.

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 17. Dezember 2018 (Az. 03109/2018 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Änderung des Stellplatznachweises für die derzeit genehmigten Nutzungen im Gebäude Galgenbergstr. 20 in Regensburg sowie die Schaffung einer Feuerwehraufstellfläche für dieses Gebäude im Norden.

Nach Art. 47 Abs. 1 und 2 der Bayer. Bauordnung und der Stellplatzsatzung der Stadt Regensburg sind für die genehmigten Nutzungen im Gebäude insgesamt 39 Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu erstellen. Fünf offene Stellplätze werden im nördlichen und westlichen Bereich des Grundstückes Galgenbergstr. 20 und 34 Stellplätze auf den benachbarten Flurstücken Nr. 3103 und 3110/44 in der bestehenden Tiefgarage des Gebäudes Mälzereiweg 2 nachgewiesen. Die Benutzung der Stellplätze auf den benachbarten Flurstücken ist rechtlich gesichert (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO).

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 17. Dezember 2018 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von

Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.046) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1635, wird empfohlen.

Regensburg, 17. Dezember 2018
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 18. Dezember 2018 (Az. 02793/2018 - 01) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung von Laden in Laden mit Imbissabgabe mit 10 Gastplätzen im Erdgeschoss des Gebäudes Zieroldplatz 1 in Regensburg, Flurstück Nr. 1152 der Gemarkung Regensburg.

Es werden ausschließlich Gerichte (Pastagerichte) angeboten, die ohne geruchshaltige Abluft zubereitet werden können; ferner werden nur alkoholfreie Getränke verabreicht. Die Darreichung der Speisen erfolgt innerhalb der Ladenöffnungszeiten.

Eine Stellplatzberechnung (Gegenüberstellung von anrechnungsfähigem

Bestand und erforderlichem Bedarf) ergab, dass durch das beantragte Vorhaben kein zusätzlicher Bedarf an Kfz-Stellplätzen ausgelöst wird (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Bauordnung).

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 18. Dezember 2018 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur

Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf

gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.050) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1634, wird empfohlen.

Regensburg, 20. Dezember 2018
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Flemmig
Baudirektorin

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.